Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1221

2.5.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1221 DER KOMMISSION

vom 30. April 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei unterliegen endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission ([2]) eingeführt wurden.

(2) Crystal Ceramic Industries Private Limited (TARIC ([3])-Zusatzcode C920) – ein Unternehmen, für das der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen in Höhe von 7,3 % gilt – teilte der Kommission am 18. Januar 2024 (im Folgenden „Datum des Antrags“) mit, dass es seinen Namen in Crystal Ceramic Industries Limited geändert habe.

(3) Das Unternehmen bat die Kommission zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den Antidumpingzollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

(4) Die Kommission prüfte die vorgelegten Informationen und kam zu dem Schluss, dass die Umfirmierung ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden registriert wurde und dass sie zu keiner neuen Beziehung zu anderen Unternehmensgruppen führte, die von der Kommission nicht untersucht worden waren.

(5) Daher berührt die Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 und insbesondere den für das Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz nicht.

(6) Aus den Beweisen im Dossier geht zudem hervor, dass die Umfirmierung ab dem 11. Januar 2022 galt, d. h. ab dem Tag, an dem das Ministerium für Unternehmensangelegenheiten die Bescheinigung über die Änderung der Gewerbeanmeldung ausgestellt hat.

(7) Zwar wurde der Name am 11. Januar 2022 geändert, jedoch beantragte das Unternehmen bei der Kommission, die Namensänderung in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 erst mit Wirkung vom 15. Februar 2024 vorzunehmen. Daher sollte die Namensänderung ab dem 15. Februar 2024 wirksam werden. Die bis zum 14. Februar 2024 unter dem Namen „Crystal Ceramic Industries Private Limited“ getätigten Einfuhren sollten dem Zoll für „alle übrigen Unternehmen“ aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 unterliegen.

(8) Angesichts der Erwägungen in den vorstehenden Erwägungsgründen hielt es die Kommission für angemessen, die Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 zu ändern, um dem geänderten Namen des Unternehmens Rechnung zu tragen, dem zuvor der TARIC-Zusatzcode C920 zugewiesen worden war.

(9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. L 41 vom 10.2.2023, S. 1).
([3]) Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 wird wie folgt geändert:

„Indien	Asian Granito India Limited Crystal Ceramic Industries Private Limited Affil Vitrified Private Limited Amazoone Ceramics Limited	C920“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Indien	Asian Granito India Limited Crystal Ceramic Industries Limited Affil Vitrified Private Limited Amazoone Ceramics Limited	C920“

2. Der TARIC-Zusatzcode C920, der zuvor unter anderem Crystal Ceramic Industries Private Limited zugewiesen wurde, gilt mit Wirkung vom 15. Februar 2024 unter anderem für Crystal Ceramic Industries Limited.

3. Alle endgültigen Zölle, die auf die Einfuhren von von Crystal Ceramic Industries Limited hergestellten Waren entrichtet wurden und den in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 festgesetzten Antidumpingzoll für Crystal Ceramic Industries Private Limited übersteigen, werden nach den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN